

32/SN-48/ME  
1 von 9**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300262/11 - Hoch

Linz, am 29. September 1987

DVR.0069264

Gesetz über die Beratung, Betreuung  
 und besondere Hilfe für behinderte  
 und hilfsbedürftige Menschen  
 (Bundesbehindertengesetz - BBG);  
 Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Datum: 7. OKT. 1987

Verteilt 8.10.1987 Rösner

St. Hayek

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu  
 dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
 versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
 Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

Ketsch

www.parlament.gv.at

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300262/11 - Hoch

Linz, am 29. September 1987

-----  
DVR.0069264

Gesetz über die Beratung, Betreuung  
und besondere Hilfe für behinderte  
und hilfsbedürftige Menschen  
(Bundesbehindertengesetz - BBG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 40.006/12-1/1987 vom 13. Juli 1987

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 13. Juli 1987 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

**I. Allgemeines:**

1. Den Erläuterungen wird beigelegt, wonach die Rechtslage auf dem Gebiet des Behindertenrechtes durch eine große Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der zahlreichen Vorschriften gekennzeichnet ist. Maßgeblich verantwortlich hiefür zeichnet allerdings die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung und deren durch die Judikatur geprägtes Verständnis. Vor dem Hintergrund dieser Kompetenzzersplitterung, womit sich auch der vorliegende Entwurf eines einfachen Bundesgesetzes abfindet, muß die Zielsetzung der Schaffung eines einheitlichen Behindertenrechtes durch den Bund von vornherein als eigentlich nicht realisierbar eingestuft werden. Gleichzeitig aber zwingt

diese Erkenntnis dazu, unter dem Titel einer (kompetenzmäßig zwangsläufig begrenzten)

Gesamtrechtskodifikation weitgehend nebulös und unverbindlich gehaltene Selbstbindungsnormen zu schaffen, die der ausgedrückten Intention- und damit auch der Erwartung der Betroffenen kaum gerecht werden wird können. Der Behinderte und hilfsbedürftige Mensch, der in hoffnungsvoller Erwartung das "Bundesbehindertengesetz" liest, wird leider feststellen müssen, daß seine Probleme bestenfalls abstrakt angesprochen und durch Absichtserklärungen gelöst werden sollen, ihm aber gleichzeitig auch eine totale Befürsorgung anzudeihen droht.

Soweit die Zielsetzung des Entwurfes auf eine größtmögliche Zusammenstellung aller möglicherweise befaßten Stellen gerichtet ist, könnte dieser Gedanke durch eine Broschüre - nach Art eines Behördenwegweisers - in einer für die Betroffenen verständlicheren Form und damit möglicherweise effizienteren Weise ebenfalls umgesetzt werden.

2. Zu den in den Erläuterungen dargestellten verfassungsrechtlichen Grundlagen ist zu bemerken, daß die dort getroffene Aussage, wonach es eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen gäbe, die weder in die Kompetenz der Länder fallen noch mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung unmittelbar in Zusammenhang stehen, nicht unwidersprochen bleiben kann. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bilden die Behindertenhilfe im allgemeinen und die Rehabilitation im besonderen sogenannte Annexmaterien. Im Rahmen der Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 15 B-VG können daher sowohl der Bund als auch die Länder Maßnahmen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe vorsehen, jede dieser Autoritäten jedoch immer nur auf den Sachgebieten, die nach der Kompetenzverteilung in

ihre Gesetzgebungszuständigkeit fallen. Aus dem Wesen der Annexmaterie ergibt sich aber, daß Regelungen, die mit einem bestimmten Zweig der Verwaltung eben nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, keine Annexmaterie bilden und daher eine eigenständige kompetenzmäßige Zuordnung zu erfahren haben. Aus dem Prinzip der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 15 B-VG folgt aber - mangels einer ausdrücklichen eigenständigen behindertenrechtlichen Kompetenz zugunsten des Bundes -, daß die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit der Länder begründet. Insofern können die verfassungsrechtlichen Ausführungen in den Erläuterungen nicht geteilt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu bemängeln, daß eine eindeutige kompetenzrechtliche Zuordnung hinsichtlich vieler Bestimmungen nicht ausdrücklich erfolgt, sodaß den Erläuterungen folgend offenbar Art. 17 B-VG als Kompetenzausgangsgrundlage gesehen wird. Art. 17 B-VG ist aber eigentlich gerade keine Kompetenzbestimmung, jedenfalls nicht in der Richtung, daß - als Art salvatorische Klausel - darunter eine Auffangkompetenz zugunsten des Bundes - ungeachtet der enthaltenen Regelungsgegenstände - verstanden werden dürfte.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 5:

Der im Abs. 4 verankerte Grundsatz, wonach die Rehabilitationsträger bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu prüfen haben, ob weitere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialer Rehabilitation zu treffen sind, scheint im Widerspruch zu Abs. 1 zu stehen, demzufolge die Maßnahmen zur Rehabilitation der Zustimmung des behinderten Menschen bedürfen.

Zu § 8:

Ob die im Abs. 1 getroffene Anordnung, wonach bei Beste-  
hen eines Rechtsanspruches auf eine gleichartige Lei-  
stung der Rehabilitation gegenüber mehreren Rehabili-  
tationsträgern die Kosten von den betroffenen Rehabili-  
tationsträgern nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflich-  
tungen einvernehmlich zu tragen sind, sich in der Praxis  
in dieser Form als vollziehbar erweisen wird, wird sich  
erst herausstellen müssen.

Zu § 21:

Die im Abs. 1 vorgesehenen Beratungsdienste für entwick-  
lungsgestörte Kinder und Jugendliche (bis zum vollen-  
deten 19. Lebensjahr) stehen in Konkurrenz zu den beste-  
henden besonderen Beratungsstellen (heilpädagogische,  
orthopädischen, logopädischen Beratungsstellen u.dgl.)  
der Jugendwohlfahrt. Diese im Rahmen der Jugendwohl-  
fahrt wahrgenommene Beratungsbereiche sollte auch wei-  
terhin von dieser abgedeckt werden.

Die Koppelung des Bundesministers für Arbeit und Sozi-  
ales und der Landesregierung hinsichtlich der Notwen-  
digkeitsfeststellung zur Einrichtung solcher Dienste er-  
fährt in den Erläuterungen keinerlei Aufklärung und muß  
in dieser Form deshalb als zumindest ungewöhnlich be-  
zeichnet werden.

Zu § 25 und § 32:

Die Aufspaltung der Bestimmungen über die Rechtsnatur  
des Fonds auf zwei nicht zusammenhängende Bestimmungen  
ist der Übersichtlichkeit nicht gerade förderlich.

Zu § 33:

Spätestens mit dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 15. Mai 1987, BGBl.Nr. 285, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz i.d.F. von 1929 geändert wird, am 1.1.1988 ist gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG die Regelung der Auskunftspflicht der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung nur in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung jedoch Landessache. Dieser Verfassungsrechtssituation trägt § 33 in der Entwurfsfassung nicht Rechnung, weil damit die Länder und Gemeinden zu einer äußerst weitgehenden Auskunftspflicht gegenüber dem Fonds verhalten werden sollen.

Zu § 35:

Diese Bestimmung erscheint ebenfalls in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht unbedenklich. Da der Fonds gemäß § 25 Abs. 3 und § 32 Abs. 1 des Entwurfs zumindest in einem Teilbereich als Körperschaft öffentlichen Rechtes konstruiert wird, sind spätestens am 1.1.1988 die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit auch auf die Mitglieder des Kuratoriums als Organ dieser Körperschaft anzuwenden. Den bisherigen Verfassungsverständnis der Regelung der Amtsverschwiegenheit folgend, ist es nicht zulässig, den Inhalt der Amtsverschwiegenheit über den durch Art. 20 B-VG vorgegebenen hinaus zu erweitern. Eine Anpassung an Art. 20 Abs. 3 B-VG hätte zu erfolgen.

- 6 -

Zu § 40:

Hinsichtlich der Kostentragungsverpflichtung sollte neben dem Hinweis auf die Budgetmittel jedenfalls ein Hinweis auf den Bund eingefügt werden.

Zu Abschnitt VII (Behindertenpaß):

Die Einführung eines Behindertenpasses erscheint überhaupt nur dann zielführend, wenn auch die nach den Bestimmungen der Länder betreuten behinderten Menschen einbezogen werden und damit ein bundeseinheitliches Dokument geschaffen wird. Somit muß der Abschluß von Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern als zwecknotwendig vorausgesetzt werden.

Zu Abschnitt VIII (Fahrpreisermäßigung):

Die vorgesehene Regelung schließt einen erheblichen Teil behinderter Menschen, nämlich die nach landesgesetzlichen Bestimmungen versorgten Zivilinvaliden, von der Möglichkeit, in den Genuß der Fahrpreisermäßigung zu kommen, aus.

Im Interesse einer sachgerechten Lösung wird daher ange regt, die der Fürsorge der Länder anheimgestellten behinderten Personen in den Kreis der Begünstigten aufzunehmen. Der dadurch bei den öffentlichen Verkehrsträgern eintretende erhöhte Einnahmensexfall, darf aber nicht dazu führen, daß die Länder dafür aufzukommen hätten. Dies deshalb, weil eine Einbeziehung der genannten Behindertengruppen ausschließlich diesen Behinderten zum Vorteil gereicht und nicht den Ländern.

- 7 -

Zu § 60:

Die im Abs. 3 enthaltene Verordnungsermächtigung zu- gunsten des Bundesministers für Arbeit und Soziales ent- hält überhaupt keine Determinanten - weder ausdrücklich noch aus dem Kontext erschließbar -, sodaß darin eine unzulässige formalgesetzliche Delegation gesehen werden muß.

Zu § 66:

Die vorgesehene Umbenennung der Landesinvalidenämter auf 'Bundessozialämter' läßt die gewünschte Klarstellung im Hinblick auf deren Aufgabenbereich nicht erwarten. Der neugewählte Begriff wird eher Anlaß zu noch mehr Mißverständnissen bei den Hilfesuchenden führen, die hinter dem Begriff oftmals wahrscheinlich Sozialhilfeeinrich- tungen der Länder vermuten werden. Um die Transparenz der Aufgaben der Behörde besser zum Ausdruck zu bringen, erscheint z.B. die Bezeichnung "Bundesamt für Rehabili- tation und Soziales" sachgerechter zu sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi- dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. Wolfgang Pesendorfer

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: